

Satzung über die Verleihung einer Ehrenbürgerschaft des Erholungsortes Mönkebude

vom 16.01.2020¹

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Erholungsort Mönkebude kann Persönlichkeiten, die sich in Bezug auf den Ort in besonderem Maße verdient gemacht haben, die Ehrenbürgerschaft verleihen.
- (2) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Mönkebude vergibt.

§ 2 Ehrenbürgerschaft

- (1) Die Ehrenbürgerschaft sollte nur an lebende natürliche Personen verliehen werden. Für die Ehrung vorgeschlagene Personen müssen nicht unbedingt in Mönkebude geboren sein, aber für Mönkebude in besonderem Maße gewirkt haben.
- (2) Die postume Verleihung ist möglich, aber nicht der Regelfall.
- (3) Die/der ausgezeichnete Bürgerin/Bürger hat das Recht, sich als Ehrenbürger des Erholungsortes Mönkebude zu bezeichnen.
- (4) Die/der Ehrenbürgerin/Ehrenbürger hat freien Eintritt in alle kostenpflichtigen Veranstaltungen der Gemeinde und ihre nachgeordneten Einrichtungen. Dieses Recht ist nicht übertragbar.

§ 3 Verfahren

- (1) Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Der Vorschlag ist in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung beim Bürgermeister einzubringen.
- (2) Die Gemeindevertretung beschließt mit absoluter Mehrheit aller Gemeindevertreter in einer nicht öffentlichen Sitzung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft.
- (3) Nach Vorliegen des Beschlusses der Gemeindevertretung wird die vorgesehene Verleihung der Ehrenbürgerschaft öffentlich bekannt gegeben.
- (4) Die Ehrenbürgerschaft wird in feierlicher Form, in der Regel zum Neujahrsempfang der Gemeinde oder einer anderen geeigneten öffentlichen Veranstaltung verliehen.
- (5) Der/dem Ehrenbürgerin/Ehrenbürger wird eine Ehrenurkunde überreicht, die Auskunft über die Art der Verdienste gibt und vom Bürgermeister und dem 1. Stellvertreter unterzeichnet ist.
- (6) Die Ehrenbürgerschaft kann in der Regel maximal an 1 Person je Kalenderjahr verliehen werden.

§ 4 Rücknahme der Ehrung

- (1) Die Ehrenbürgerschaft kann der/dem Ehrenbürgerin/Ehrenbürger durch Beschluss der

¹ Homepage <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 22.01.2020

Gemeindevertretung mit absoluter Mehrheit aller Gemeindevertreter entzogen werden, wenn die/der Ehrenbürgerin/Ehrenbürger sich unwürdig verhalten hat. Ein unwürdiges Verhalten liegt vor, wenn die/der Ehrenbürgerin/Ehrenbürger ihre/seine Pflichten gegenüber der Gemeinde und dem Staat gröblich verletzt, strafbare Handlungen begeht oder ihre/seine Lebensführung nicht zum geordneten menschlichen Zusammenleben beiträgt. Das Verfahren bestimmt sich nach § 3 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung.

- (2) Vor der Entscheidung über den Entzug der Ehrenbürgerschaft ist, wenn möglich, die/der Ehrenbürgerin/Ehrenbürger anzuhören.
- (3) Die verliehene Ehrenurkunde ist zurückzugeben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.